



# SCHULFORUM

<b>Teilnehmer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SchulleiterIn, alle KlassenlehrerInnen/KlassenvorständInnen, je ein Klassenelternvertreter pro Klasse</li> </ul>
<b>Weshalb?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Schulforum ist an Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft einzurichten.</li> </ul>
<b>Einberufung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Schulleitung unter Beifügung der Tagesordnung</li> </ul>
<b>Durchführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verpflichtend in den ersten neun Woche ab Schulbeginn</li> <li>• Mindestens einmal pro Schuljahr</li> <li>• Wenn dies ein Drittel der ordentlichen Mitglieder bei gleichzeitiger Einbringung eines Antrages verlangt!</li> </ul>
<b>Vorsitz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulleiter oder ein vom Schulleiter namhaft gemachte Lehrperson</li> </ul>
<b>Beschlussfähigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme</li> <li>• Schulleiter hat keine beschließende Stimme, außer er ist Klassenlehrer oder Klassenvorstand</li> <li>• Für Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich</li> <li>• Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter</li> <li>• Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss der Schulleiter zu einer neuen Sitzung einladen. Dann ist eine Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zumindest ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und mindestens ein Klassenelternvertreter nach einer halben Stunde Wartezeit anwesend sind.</li> <li>• Für schulautonome Entscheidungen ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.</li> </ul>
<b>Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zuständig für Angelegenheiten, die zwei oder mehrere Klassen betreffen.</b></li> <li>• <b>Entscheidungen</b> über (auszugsweise, siehe dazu auch SchUG § 63 a) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mehrtägige Schulveranstaltungen</li> <li>○ Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung</li> <li>○ Hausordnung</li> <li>○ Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen</li> <li>○ Schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen</li> <li>○ Schulautonome Schulzeitregelung</li> <li>○ Zusätzliche Begleitlehrer bei Sport- und Projektwochen</li> <li>○ Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen</li> </ul> </li> <li>• <b>Beratung</b> über wichtige Fragen des Unterrichtes, der Erziehung, Planung von Schulveranstaltungen, Durchführung der Elternsprechtage, Wahl von Unterrichtsmitteln, Baumaßnahmen im Bereich der Schule, ...</li> </ul>
<b>Sonstiges</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters in Entscheidungsfällen.</li> <li>• Es sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.</li> <li>• SchulleiterIn hat für die Durchsetzung von Beschlüssen – außer sie sind rechtswidrig – zu sorgen bzw. an die zuständige Stelle weiterzuleiten.</li> </ul>